



**STADT : SALZBURG**

# Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)  
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

31. August 2021  
Folge 16/2021

## Inhalt

Amtsblatt-Stücke 83 bis 88/2021, kundgemacht zwischen 12. und 27. August 2021 .....	2 – 5
Impressum .....	5



<https://www.stadt-salzburg.at/amsblatt>

### Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: [www.stadt-salzburg.at/amtsblatt](http://www.stadt-salzburg.at/amtsblatt)

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 12. August 2021

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

83. Kundmachung

Ignaz-Harrer-Straße; Übernahme einer 3 m<sup>2</sup> großen Teilfläche

GZ: MD/04/35907/2021/011

**Übernahme einer 3 m<sup>2</sup> großen Teilfläche aus Gst 34/5; KG Maxglan, an der Ignaz-Harrer-Straße in das öffentlich Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Widmung zum Gemeingebrauch**

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 4.8.2021, Zahl: MD/04/35907/2021/008, eine 3 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus Gst. 34/5; KG Maxglan, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Alexander Molnar

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 12. August 2021

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

84. Kundmachung

Einzelbewilligung (§ 46 ROG 2009);  
Nutzungsänderung Müllner Hauptstraße 1  
GZ: 05/01/67650/2021/005

Nutzungsänderung zweier bestehender Kavernenräumlichkeiten des Loft Salzburg

Nebst Müllner Hauptstraße 1

Gst 3558/2, 2642/2, 2651 und 2649, alle KG Salzburg  
Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG 2009

### Kundmachung

Gemäß § 73 Abs 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009 idgF, wird hiemit folgendes Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 46 Abs 1 ROG 2009 kundgemacht:

Änderung des Verwendungszwecks zweier bestehender Kavernenräumlichkeiten zu einer Veranstaltungsstätte zugehörige zum Loft in der Müllner Hauptstraße 1  
Gst 3558/2, 2642/2, 2651 und 2649, alle KG Salzburg

Gemäß § 73 Abs 2 ROG 2009 können innerhalb der Kundmachungsfrist von vier Wochen von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden.

Eine Einsichtnahme in die dem Vorhaben zugrundeliegenden Einreichunterlagen ist nach Terminvereinbarung bei der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde, Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg (Tel. 0662 / 8072 - 3321) möglich.

Für den Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 12. August 2021

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

#### 85. Kundmachung

Einzelbewilligung (§ 46 ROG 2009); Pferdeführanlage  
Berchtesgadner Straße

GZ: 05/01/47267/2021/014

Errichtung einer überdachten Pferdeführanlage nunmehr  
mit angebaute überdachter Fläche zum Einstellung von  
landwirtschaftlichen Geräten

Berchtesgadner Straße 13

Gst 271/4 KG Morzgg

Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung  
gemäß § 46 ROG 2009

### Kundmachung

Gemäß § 73 Abs 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009  
– ROG 2009, LGBl Nr 30/2009 idGF, wird hiemit fol-  
gendes Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbe-  
willigung gemäß § 46 Abs 1 ROG 2009 kundgemacht:

Errichtung einer überdachten Pferdeführanlage mit einer  
nunmehr angebauten überdachten Fläche zum Einstellung  
von landwirtschaftlichen Geräten

Berchtesgadner Straße 13

Gst 271/4 KG Morzgg

Gemäß § 73 Abs 2 ROG 2009 können innerhalb der  
Kundmachungsfrist von vier Wochen von den Trägern  
öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Inter-  
esse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen einge-  
bracht werden.

Eine Einsichtnahme in die dem Vorhaben zugrundelie-  
genden Einreichunterlagen ist nach Terminvereinbarung  
bei der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde, Auers-  
pergstraße 7, 5020 Salzburg (Tel. 0662 / 8072 - 3321)  
möglich.

Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 18. August 2021

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

#### 86. Kundmachung

Verordnung, mit der die Grenzen und die Bezeich-  
nung des geschützten Landschaftsteiles "Baumhecke  
zwischen Schoppermeierhof und Weichselbaum-  
Wiese in Parsch" abgeändert werden

GZ: 05/01/60210/1999/057

Geschützter Landschaftsteil "Baumhecke zwischen  
Schoppermeierhof und Weichselbaum-Wiese in Parsch"

### Verordnung

mit der die Grenzen des Geschützten Landschaftsteiles  
"Baumhecke zwischen Schoppermeierhof und Weichsel-  
baum-Wiese in Parsch" sowie die Bezeichnung des Ge-  
schützten Landschaftsteiles abgeändert werden.

Gemäß § 12 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999,  
LGBl Nr 73/1999 wird in Abänderung der Verordnung  
des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom  
3.10.1983, Zl I/1-10.453/3-83, kundgemacht im Amts-  
blatt der Landeshauptstadt Salzburg vom 15. Oktober  
1983, Folge 19/1983 verordnet:

#### § 1

1. Die Grenzen des Geschützten Landschaftsteiles  
„Baumhecke zwischen Schoppermeierhof und  
Weichselbaum-Wiese in Parsch“ werden gemäß der  
Darstellung im Lageplan vom 22.1.2021 (ON 46)  
abgeändert. Die dadurch vom Schutz erfasste Grün-  
fläche beträgt insgesamt 6.787 m<sup>2</sup>.
2. Der Lageplan vom 22.1.2021 mit den genauen Gren-  
zen des Geschützten Landschaftsteiles stellt einen  
wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung dar und  
liegt beim Amt der Salzburger Landesregierung, Re-  
ferat 5/05 sowie beim Magistrat Salzburg, Abteilung  
5/01 während der für den Parteienverkehr bestimm-  
ten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) zur allgemeinen  
Einsicht auf.
3. Dieses Schutzgebiet führt die Bezeichnung “Ge-  
schützter Landschaftsteil Baumhecke beim Schop-  
permeierhof an der Aigner Straße 21“.

#### § 2

Schutzzweck ist die Erhaltung dieser hauptsächlich aus  
großen Laubbäumen mit Strauchunterwuchs zusammen-  
gesetzten markanten Baumhecke im Raum Parsch, wel-  
che einen Grenzhag zwischen dem Schoppermeierhof  
und der Weichselbaum-Wiese bildet, dem Landschafts-  
bild ein charakteristisches Gepräge verleiht und für das  
Landschaftsgefüge als Brut- und Lebensraum einer Viel-  
zahl von Tieren (Kleinsäuger, Vögel, Käfer, Schmetter-  
linge und dergleichen) von Bedeutung ist.

## § 3

1. Im Geschützten Landschaftsteil sind alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
2. Als verbotene Eingriffe gelten insbesondere:
  - a. Beschädigungen der zu erhaltenden Bäume und Sträucher im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich;
  - b. die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen;
  - c. das dauernde Lagern, Ablagern und Stapeln von Materialien wie zB Bitumenkies, Beton und dergleichen sowie die Verwendung von Streusalz und Schädlingsbekämpfungsmitteln.
3. Vom Verbot ausgenommen sind:
  - a. die zeitgemäße landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Grundstücksteile im bisherigen Umfang, soweit der Wert des Geschützten Landschaftsteiles nicht erheblich beeinträchtigt wird;
  - b. die Durchführung von Reparaturarbeiten an bestehenden unterirdischen Einbauten (Wasserleitung, Kanal usw), wobei die Naturschutzbehörde zeitgerecht von den durchzuführenden Maßnahmen zu verständigen ist;
  - c. die Verwirklichung aktiver Pflegemaßnahmen im Interesse des Naturschutzes sowie Maßnahmen, die laut Gutachten des Naturschutzbeauftragten gemäß § 54 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 zum jeweiligen konkreten Vorhaben den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

## § 4

Die Naturschutzbehörde kann Maßnahmen, die nach § 3 untersagt sind, ausnahmsweise zulassen, wenn infolge der besonderen örtlichen Lage, der vorgeschlagenen Ausführungsart oder der erteilten Auflagen und Fristen die Beeinträchtigung des Geschützten Landschaftsteiles nur geringfügig ist.

## § 5

Die Kennzeichnung des Geschützten Landschaftsteiles erfolgt auf Tafeln, die auf grünem Grund die Aufschrift „Geschützter Landschaftsteil Baumhecke beim Schoppermeierhof an der Aigner Straße 21“ und das Salzburger Landeswappen tragen. Weitere Hinweise auf den Schutzzweck sind zulässig.

## § 6

Das Schutzgebiet ist gemäß den Bestimmungen des § 43 Abs 1 Z 1 lit b Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 besonders kenntlich zu machen.

## § 7

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sowie die Beschädigung oder Entfernung der Kennzeichnung des Geschützten Landschaftsteiles wer-

den als Verwaltungsübertretung nach dem 7. Abschnitt des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 bestraft.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Barbara Unterkofler

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 25. August 2021  
[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

## 87. Kundmachung

162. Flächenwidmungsplanänderung und Bebauungsplan der Grundstufe "SCHALLMOOS - NORD - 10 / G1"; Kundmachung der Verordnungen  
GZ: 05/03/88011/2020/020

**162. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 und Bebauungsplan der Grundstufe "SCHALLMOOS - NORD - 10 / G1" jeweils für den Bereich Samergasse 30A Kundmachung der Verordnungen**

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 werden die 162. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 und der Bebauungsplan der Grundstufe „SCHALLMOOS – NORD – 10 / G1“, jeweils für den Bereich Samergasse 30A, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,  
Amtsgebäude der MA 5/03 –  
Amt für Stadtplanung und Verkehr  
Schwarzstraße 44 (5. Stock), 5020 Salzburg

Diese Verordnungen wurden durch den Gemeinderat am 7.7.2021 beschlossen. Die Salzburger Landesregierung hat die betreffende Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes mit Bescheid vom 9.8.2021, Zahl 21003-T101/135/13-2021, aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen.

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Der Flächenwidmungsplan und der Bebauungsplan sind in weiterer Folge auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) (Stadtplan) abrufbar.

Für den Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 27. August 2021

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

88. Kundmachung

Bebauungsplan der Aufbaustufe "Christian-Doppler-Gymnasium - 1 / A2"; Auflage des Entwurfes

GZ: 05/03/64744/2021/007

**Bebauungsplan der Aufbaustufe "Christian-Doppler-Gymnasium - 1 / A2"**

**Franz-Josef-Kai 41**

**Gst. 3377/5 KG Salzburg**

**Auflage des Entwurfes**

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Christian-Doppler-Gymnasium - 1 / A2" (ON 4) für den Bereich Franz-Josef-Kai 41, Gst. 3377/5 KG Salzburg, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg

Amtsgebäude der MA 5 –

Raumplanung und Baubehörde

Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg

**Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes**

Zeitraum der Auflage:

Vom 31.8.2021 bis einschließlich 28.9.2021

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) möglich (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Aufbaustufe „Christian - Doppler - Gymnasium 1/A1"

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur



**STADT : SALZBURG**

# Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

**Jahrgang 72, Folge 16/2021**

Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke

kundgemacht auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

31. August 2021

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: [info-z@stadt-salzburg.at](mailto:info-z@stadt-salzburg.at). Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT77204040000017004. Druck: Im Haus. Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) kundgemachte Amtsblatt-Stücke.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter [www.stadt-salzburg.at/datenschutz/](http://www.stadt-salzburg.at/datenschutz/)

«FIRMA2» «FIRMA»  
«FIRMA3»  
«STRASSE»  
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



## Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter [informationszentrum@stadt-salzburg.at](mailto:informationszentrum@stadt-salzburg.at) bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

UID-Nummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89  
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-  
Stücke der Stadt Salzburg